

Corporate Governance

Die vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" werden von der Q-SOFT Aktiengesellschaft als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Transparenz für Aktionäre begrüßt.

Die Empfehlungen der Regierungskommission setzt die Q-SOFT Aktiengesellschaft mit wenigen Ausnahmen um und hat dies bereits in der Vergangenheit in der Unternehmenspraxis realisiert. So gehört etwa eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Grundlagen verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Q-SOFT Aktiengesellschaft hat eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, die allen Aktionären auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. ([Link](#))

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-SOFT Aktiengesellschaft werden auch zukünftig dafür sorgen, daß die Empfehlungen des Kodex umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-SOFT Aktiengesellschaft bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und werden diesen bis auf die nachfolgend geschilderten Ausnahmen entsprechen:

Auf eine Selbstbeteiligung bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 des Kodex).

Die Vergütung des Vorstandes (Ziff. 4.2.4 des Codes) wird unter Berufung auf das Wahlrecht nach § 286 IV HGB derzeit nicht veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuß (Audit Committee) eingerichtet (Ziff. 5.3.2 des Kodex). Hintergrund ist, daß der Aufsichtsrat aus lediglich drei Mitgliedern besteht und daher die Bildung eines Prüfungsausschusses nicht angezeigt ist. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung, die durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wurde. Darüber hinaus wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt (Ziff. 5.4.5 des Kodex). Auf den individualisierten Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des Konzernabschlusses wird verzichtet, da die individuelle Vergütung bereits aus dem Hauptversammlungsbeschluß und den zugehörigen Satzungsregelungen nachvollziehbar ist.

Ziffer 6.6 des Kodex wird entsprechend den Regelungen in § 15 a WpHG mit der Maßgabe angewandt, daß der Kauf und Verkauf von Aktien der Q-SOFT Aktiengesellschaft sowie etwaiger Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder nur dann unverzüglich der Gesellschaft angezeigt und von dieser veröffentlicht werden, wenn der Gesamtwert der Geschäfte für das jeweilige Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied innerhalb von 30 Tagen 25.000 Euro oder mehr beträgt. Aufgrund dieser hinreichenden Information über Veränderungen im Anteilsbesitz von Vorständen und Aufsichtsräten wird von einer detaillierten Angabe der Besitzverhältnisse im Anhang derzeit abgesehen. Im übrigen sind derzeit keine Optionsprogramme in Funktion.

Konzernabschluß und Zwischenberichte werden mit Rücksicht auf den angemessenen Aufwand bzgl. der Unternehmensgröße ausschließlich nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt. Die

zusätzliche Beachtung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt ab Geltung der gesetzlichen Verpflichtung (Ziff. 7.1.1 des Kodex).

Der Vorstand wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diesen binnen der ersten 150 Tage des Geschäftsjahres in einem gesonderten Geschäftsbericht veröffentlichen (Ziff. 7.1.2 des Kodex).

Erfurt, 01.04.2004

Peter Ganser
Aufsichtsratsvorsitzender

Peter Volkmar
Sprecher des Vorstandes